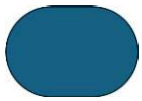
Fallbeispiele zur Identifikation und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen

Anmerkung: Die folgenden Beispiele dienen nur der Veranschaulichung der vorstehend ausgeführten Verordnungsbestimmungen, insbesondere zur indirekten Kontrolle und der Kontrolle auf andere Weise. Sie ersetzen nicht die Anwendung der Verordnungsbestimmungen. Vollständigkeit wird nicht gewährleistet.

Inhaltsverzeichnis

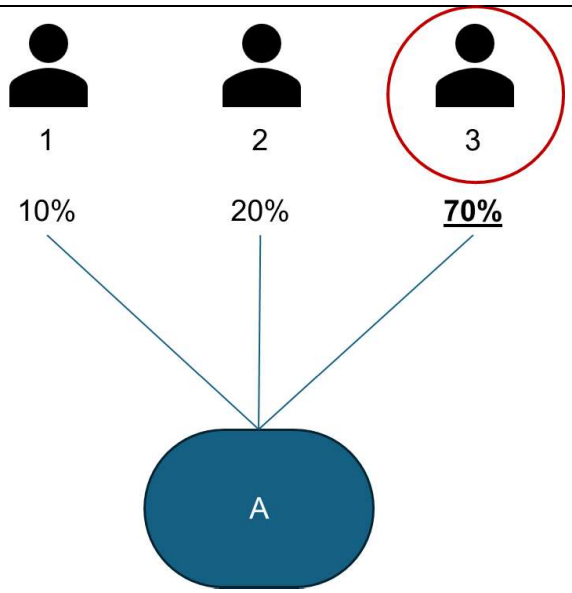
1 Direkte Kontrolle 2
1.1 Direkte Kontrolle durch Beteiligung (Kapital) 2
1.2 Direkte Kontrolle durch Beteiligung (gemischt Kapital und Stimmrechte) 3
1.3 Direkte Kontrolle auf andere Weise 4
1.4 Direkte Kontrolle (wirtschaftlich berechtigte Personen teilweise identifiziert) 5
1.5 Beteiligung unterhalb Schwellenwert 6
2 Indirekte Kontrolle 7
2.1 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung (vertikale Kontrollkette) 7
2.2 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung an mehreren Rechtseinheiten (horizontale Kontrollkette) 9
2.3 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung (vertikale Kontrollkette) 10
2.4 Indirekte Kontrolle mit Treuhandverhältnis 11
2.5 Indirekte Kontrolle mit Treuhandverhältnis (mit einer zusätzlichen Gesellschaft in der Kontrollkette) 12
2.6 Indirekte Kontrolle mit Trust (vertikale Kontrollkette) 13
3 Gemischte Kontrollen 14
3.1 Direkte Kontrolle und indirekte Kontrolle 14
3.2 Beteiligung unterhalb Schwellenwert 15

Legende für Graphik

	Trust
	Aktiengesellschaft (AG)
	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
	Kontrolle auf andere Weise

1 Direkte Kontrolle

1.1 Direkte Kontrolle durch Beteiligung (Kapital)



Beschreibung:

Person 1 hält 10 %, Person 2 20 % und Person 3 70 % der Stammanteile der A GmbH.

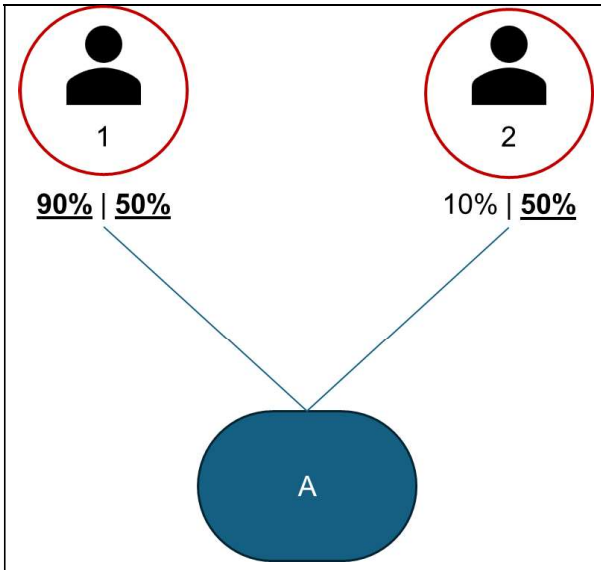
Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Person 1 hält 10 % und Person 2 20 % der Stammanteile, d.h. sie sind beide unterhalb des Schwellenwertes von 25 % und gelten nicht als wirtschaftlich berechtigte Personen.
- Person 3 hält 70 % der Stammanteile. Sie gilt als wirtschaftlich berechtigte Person, da ihre Beteiligung über 25 % liegt.
- Person 3 ist demzufolge die einzige zu meldende wirtschaftlich berechtigte Person.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person	**Person 3**
Kontrollart	Beteiligung (direkt)
Umfang	> 50 % und ≤ 75 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat

1.2 Direkte Kontrolle durch Beteiligung (gemischt Kapital und Stimmrechte)



Beschreibung:

Person 1 verfügt über 90 % der Stammanteile und über 50 % der Stimmrechte. Person 2 verfügt über 10 % der Stammanteile und aufgrund einer besonderen Bestimmung in den Statuten der A GmbH über 50 % der Stimmrechte.

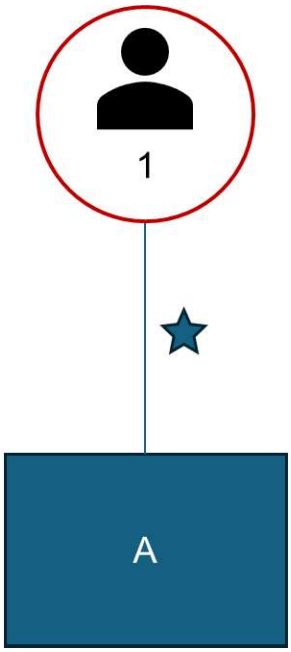
Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Person 1 hält mehr als 25 % am Kapital und den Stimmen. Sie muss als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldet werden.
- Person 2 hält 10 % der Stammanteile der A GmbH. Diese Beteiligung in Kapitalform liegt unter dem Schwellenwert von 25 % und muss somit nicht gemeldet werden. Person 2 hält allerdings 50 % der Stimmrechte der A GmbH. Sie erreicht damit den Schwellenwert und ist demzufolge eine zu meldende wirtschaftlich berechtigte Person.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person 1	**Person 1**
Kontrollart	Beteiligung (direkt)
Umfang	> 75 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Wirtschaftlich berechtigte Person 2	**Person 2**
Kontrollart	Beteiligung (direkt)
Umfang	≥ 25 % und ≤ 50 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat

1.3 Direkte Kontrolle auf andere Weise



Beschreibung:

Person 1 hat das Recht, mehr als die Hälfte der VR-Mitglieder der A AG zu ernennen oder abzuwählen.

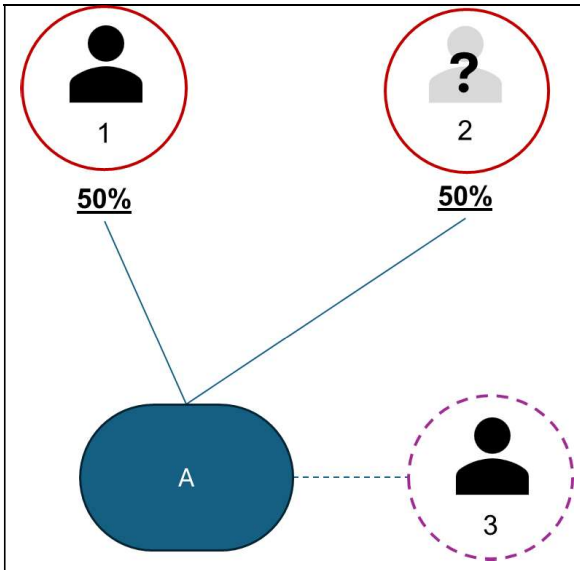
Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person:

- Als wirtschaftlich berechtigte Person gilt, wer eine Gesellschaft auf andere Weise (als durch Beteiligung) kontrolliert, zum Beispiel indem sie mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder ernennen oder abberufen kann.
- Person 1 hat das Recht, die Mehrheit der Verwaltungsräte der A AG zu bestimmen und übt damit eine direkte Kontrolle auf andere Weise aus. Sie ist als wirtschaftlich berechtigte Person zu melden.
- Bei einer Kontrolle auf andere Weise muss angegeben werden, wie die Kontrolle im konkreten Fall ausgeübt wird. Eine Angabe eines Schwellwerts ist in diesem Fall nicht möglich.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person	**Person 1**
Kontrollart	- Auf andere Weise: Recht auf Ernennung / Abwahl der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder - Direkt
Umfang	---
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat

1.4 Direkte Kontrolle (wirtschaftlich berechtigte Personen teilweise identifiziert)



Beschreibung:

Person 1 und Person 2 halten je 50 % der Stammanteile der A GmbH. Person 1 konnte durch die A GmbH identifiziert werden, während Person 2 entweder nicht identifiziert oder ihre Identität nicht überprüft werden konnte.

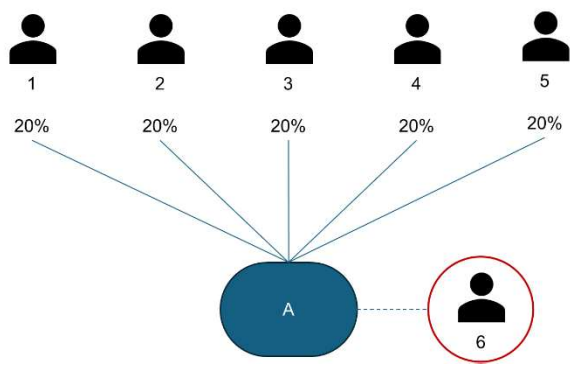
Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Person 1 und Person 2 halten je 50 % des Kapitals der A GmbH. Sie üben je einzeln eine direkte Kontrolle durch Beteiligung aus und sind daher beide wirtschaftlich berechtigte Personen der A GmbH.
- Person 1 konnte durch die A GmbH identifiziert werden und ist daher als wirtschaftlich berechtigte Person zu melden.
- Person 2 konnte durch die A GmbH nicht identifiziert oder ihre Identität bzw. Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person konnte nicht überprüft werden. A GmbH muss dies in der Meldung, zusammen mit allen ihr zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen angeben.
- Anstelle von Person 2 muss die A GmbH das oberste Mitglied des leitenden Organs als Auskunftsperson melden. Person 3 wird in ihrer Funktion als Vorsitzende der Geschäftsleitung als Auskunftsperson und nicht als wirtschaftlich berechtigte Person eingetragen.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person 1	
Wirtschaftlich berechtigte Person	Person 1
Kontrollart	Beteiligung (direkt)
Umfang	≥ 25 % und ≤ 50 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Auskunftsperson Person 2	
Mitglied des obersten Leitungsorgans	Person 3
Rolle im Unternehmen	Vorsitzende der Geschäftsleitung
Beilage	Unternommene Anstrengungen zur Identifikation der Person 2
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat

1.5 Beteiligung unterhalb Schwellenwert



Beschreibung:

Die A GmbH hat fünf Gesellschafter, die jeweils 20 % der Stammanteile der A GmbH halten.

Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

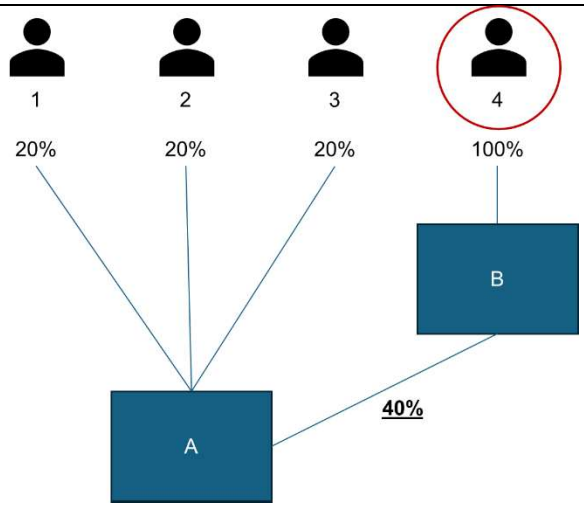
- Personen 1 bis 5 sind keine wirtschaftlich berechtigten Personen, da ihre Beteiligung an den Stammanteilen unter 25 % liegt. Sie müssen daher nicht gemeldet werden.
- Da keine Person die Voraussetzungen für eine Meldung als wirtschaftlich berechtigte Person erfüllt, muss die A GmbH subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs, also Person 6, als wirtschaftlich berechtigte Person melden.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person: Mitglied des obersten Leitungsorgans	**Person 6**
Rolle im Unternehmen	Vorsitzender der Geschäftsleitung
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat

2 Indirekte Kontrolle

2.1 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung (vertikale Kontrollkette)



Beschreibung:

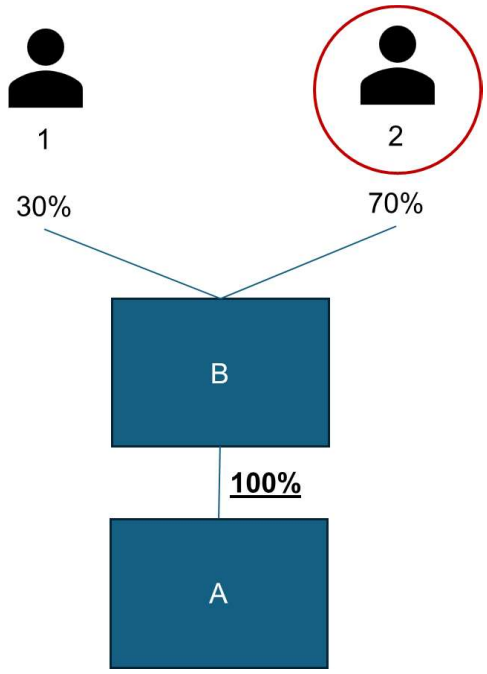
Personen 1, 2 und 3 halten je 20 % der Aktien der A AG. Person 4 ist alleiniger Aktionär der B AG. Die B AG hält 40 % der Aktien der A AG.

Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Personen 1 bis 3 liegen mit ihren Kapitalanteilen von je 20 % unter dem Schwellwert von 25 % und sind daher keine wirtschaftlich berechtigten Personen der A AG. Sie müssen somit nicht gemeldet werden.
- Als wirtschaftlich berechtigte Person an der A AG gilt die Person 4, welche 100 % (d.h. mehr als 50 %) der B AG hält, die ihrerseits 40 % (d.h. mehr als 25 %) der A AG hält (vertikale Kontrollkette).
- Die indirekte Kontrolle ergibt sich daraus, dass zwischen der Person 4 und der A AG noch die B AG zwischengeschaltet ist.
- Als Umfang der Kontrolle ist 40 % zu melden, d.h. der Umfang der Beteiligung der B AG an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person	**Person 4**
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)
Umfang	≥ 25 % und ≤ 50 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat



Beschreibung:

Person 1 hält 30 % und Person 2 hält 70 % der Stimmrechte der B AG, die alleinige Aktionärin der A AG ist.

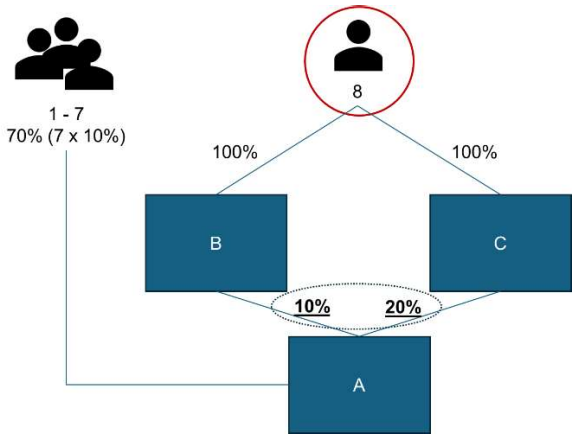
Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Person 1 ist keine wirtschaftlich berechtigte Person der A AG, da sie nur 30 % des Kapitals an der B AG hält und daher unter dem Schwellwert von 50 % liegt. Sie muss daher nicht gemeldet werden.
- Person 2 ist die wirtschaftlich berechtigte Person der A AG, da sie 70 % der Stimmrechte an der B AG hält (d.h. mehr als 50 %) und B AG ihrerseits 100 % (d.h. mehr als 25 %) der A AG hält. Person 2 ist daher zu melden.
- Die indirekte Kontrolle ergibt sich daraus, dass zwischen der Person 2 und der A AG noch die B AG zwischengeschaltet ist.
- Als Umfang der Kontrolle ist 100 % zu melden, d.h. der Umfang der Beteiligung der B AG an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person	**Person 2**
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)
Umfang	> 75 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat

2.2 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung an mehreren Rechtseinheiten (horizontale Kontrollkette)



Beschreibung:

Personen 1-7 halten jeweils 10 % der Aktien der A AG. Person 8 ist alleinige Aktionärin der B AG und der C AG. Die B AG hält 10 % und die C AG 20 % der Aktien der A AG.

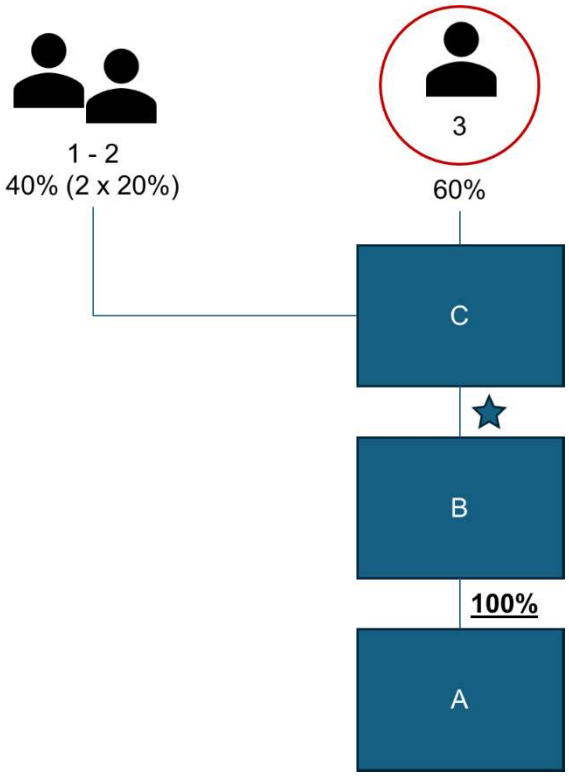
Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Personen 1-7 sind keine wirtschaftlich berechtigten Personen der A AG, da keine von ihnen eine Beteiligung von mind. 25 % erreicht. Sie müssen daher nicht gemeldet werden.
- Person 8 hält 100 % des Kapitals an der B AG und 100 % des Kapitals an der C AG (d.h. jeweils mehr als 50 %). Die Beteiligungen der B AG (10 %) und der C AG (20 %) an der A AG sind zusammenzurechnen, so dass Person 8 insgesamt eine Beteiligung von 30 % an der A AG hält (d.h. mehr als 25 %). Sie ist somit die wirtschaftlich berechtigte Person der A AG (horizontale Kontrollkette).
- Als Umfang der Kontrolle ist 30 % zu melden, d.h. der Umfang der zusammengerechneten Beteiligungen der B AG und der C AG an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.
- Informationen über die Kontrollkette müssen erst ab zwei Kontrollstufen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der meldepflichtigen Rechtseinheit gemeldet werden, es sei denn es gibt einen Trust oder ein Treuhandverhältnis in der Kontrollkette. Da die Kontrolle über nur eine Kontrollstufe ausgeübt wird, müssen die Gesellschaften, die Teil der Kontrollkette sind (B AG und C AG), nicht gemeldet werden.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person	**Person 8**
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)
Umfang	≥ 25 % und ≤ 50 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat

2.3 Indirekte Kontrolle durch Beteiligung (vertikale Kontrollkette)



Beschreibung:

Personen 1 und 2 halten je 20 % der Aktien der C AG. Person 3 hält 60 % der Aktien der C AG. Die C AG kontrolliert die B AG, da sie das Recht hat, die Mitglieder ihres Verwaltungsrats zu bestellen. Die B AG hält 100 % der Aktien der A AG.

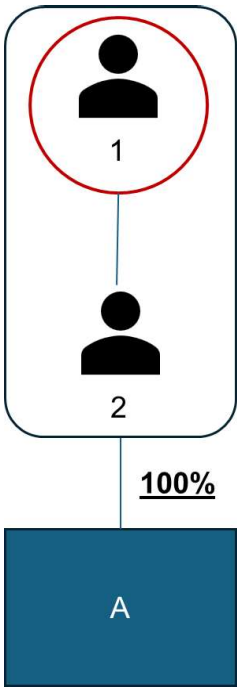
Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Personen 1 und 2 halten je 20 % der Aktien der C AG. Ihre Beteiligung liegt unterhalb des Schwellenwertes von 50 %; (indirekte Kontrolle) sie sind nicht als wirtschaftlich berechtigte Personen zu melden.
- Person 3 kontrolliert die Gesellschaft C AG (Beteiligung von mehr als 50 %), welche ihrerseits die Gesellschaft B AG kontrolliert (Kontrolle auf andere Weise), die ihrerseits wiederum die Gesellschaft A AG kontrolliert (Beteiligung ab 25 %). Person 3 ist daher die wirtschaftlich berechtigte Person der A AG und muss gemeldet werden.
- Informationen über die Kontrollkette müssen erst ab zwei Kontrollstufen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der meldepflichtigen Rechtseinheit gemeldet werden, es sei denn es gibt einen Trust oder ein Treuhandverhältnis in der Kontrollkette. Da die Kontrollkette zwei Kontrollstufen (C AG und B AG) aufweist, muss die Kette gemeldet werden.
- Als Umfang der Kontrolle ist 100 % zu melden, d.h. der Umfang der Beteiligung der B AG an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person	**Person 3**
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)
Umfang	> 75 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Kontrollkette	A AG ➥ B AG Informationen über die B AG: Firma und UID ➥ C AG Informationen über die C AG: Firma und UID

2.4 Indirekte Kontrolle mit Treuhandverhältnis



Beschreibung:

Person 2 hält 100 % der Aktien der A AG. Sie handelt auf Rechnung von Person 1. Diese hat Person 2 beauftragt, sie in der A AG als treuhänderisch tätige Aktionärin zu vertreten.

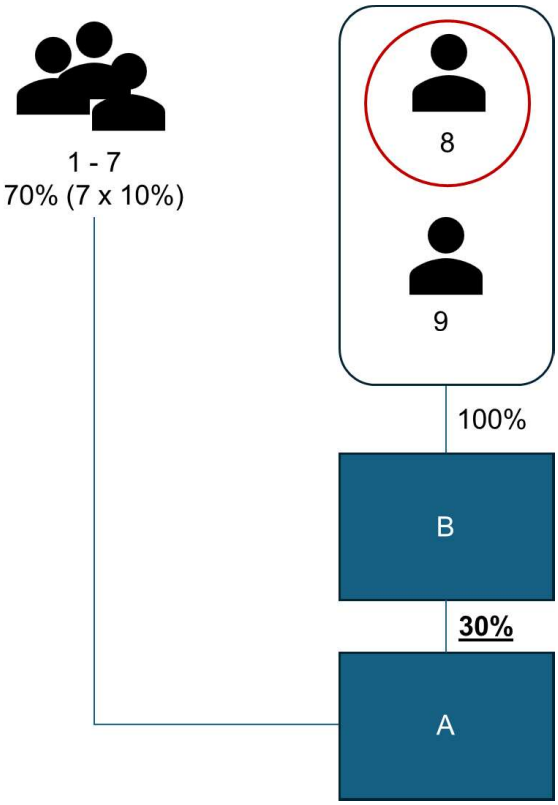
Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Die wirtschaftlich berechtigte Person ist Person 1, d.h. der Auftraggeber des treuhänderisch tätigen Aktionärs. Der Auftraggeber ist diejenige Person, die schlussendlich via den Treuhänder die A AG kontrolliert.
- Person 2, d.h. der treuhänderisch handelnde Aktionär, ist nicht die wirtschaftlich berechtigte Person, da sie nicht am Ende der Kontrollkette steht und die Gesellschaft nicht tatsächlich kontrolliert.
- Als Umfang der Kontrolle ist 100 % zu melden, d.h. der Umfang der Beteiligung von Person 2 an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.
- Informationen über die Kontrollkette müssen erst ab zwei Kontrollstufen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der meldepflichtigen Rechtseinheit gemeldet werden, es sei denn es gibt einen Trust oder ein Treuhandverhältnis in der Kontrollkette. Das Treuhandverhältnis zählt als eine Kontrollstufe. In diesem Fall müssen somit die Informationen von Person 2 und ihre Rolle als treuhänderisch handelnder Aktionär gemeldet werden.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person	**Person 1**
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)
Umfang	> 75 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat Rolle: Auftraggeber
Kontrollkette	A AG ➥ Person 2 Informationen über die Person 2: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat Rolle: Treuhänder

2.5 Indirekte Kontrolle mit Treuhandverhältnis (mit einer zusätzlichen Gesellschaft in der Kontrollkette)



Beschreibung:

Personen 1-7 halten je 10 % der Aktien der A AG. Person 8 hat Person 9 beauftragt, sie in der B AG als treuhänderisch tätige Aktionärin zu vertreten. Die B AG hält ihrerseits 30 % der Aktien der A AG.

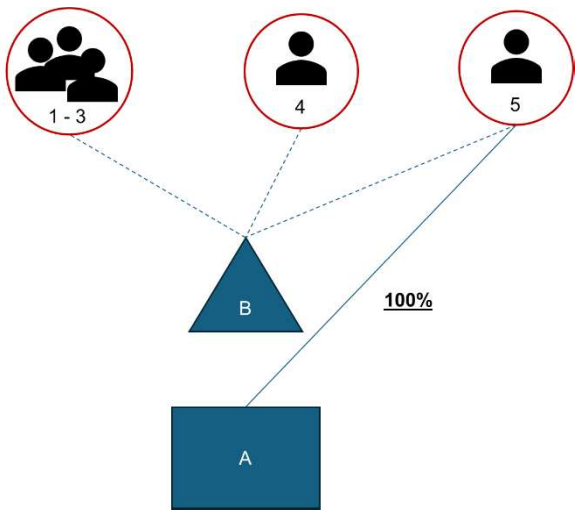
Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Die Personen 1-7 sind keine wirtschaftlich berechtigten Personen, da ihre Beteiligungen an der A AG unter dem Schwellwert von 25 % liegen. Sie müssen daher nicht gemeldet werden.
- Person 8 kontrolliert indirekt die A AG über ein Treuhandverhältnis und über die Beteiligung der B AG von 30 % am Kapital der A AG. Der Schwellenwert von 25 % ist erreicht, d.h. Person 8 muss als wirtschaftlich berechtigte Person der A AG gemeldet werden.
- Als Umfang der Kontrolle ist 30 % zu melden, d.h. der Umfang der Beteiligung der B AG an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.
- Informationen über die Kontrollkette müssen erst ab zwei Kontrollstufen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der meldepflichtigen Rechtseinheit gemeldet werden, es sei denn, es gibt einen Trust oder ein Treuhandverhältnis in der Kontrollkette. In diesem Fall müssen somit die Informationen der B AG und von Person 9 gemeldet werden.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person	**Person 8**
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)
Umfang	≥ 25 % und ≤ 50 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat Rolle: Auftraggeber
Kontrollkette	A AG ➥ B AG Informationen über die B AG: Firma und UID ➥ Person 9 Informationen über die Person 9: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat Rolle: Treuhänder

2.6 Indirekte Kontrolle mit Trust (vertikale Kontrollkette)



Beschreibung:

Trust B wurde von Person 4 gegründet (Begründer); begünstigt sind verschiedene Personen 1-3 (Begünstigte). Der Trust B wird von Person 5 (Trustee) verwaltet, der 100 % der Aktien der Gesellschaft A AG für den Trust B hält.

Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

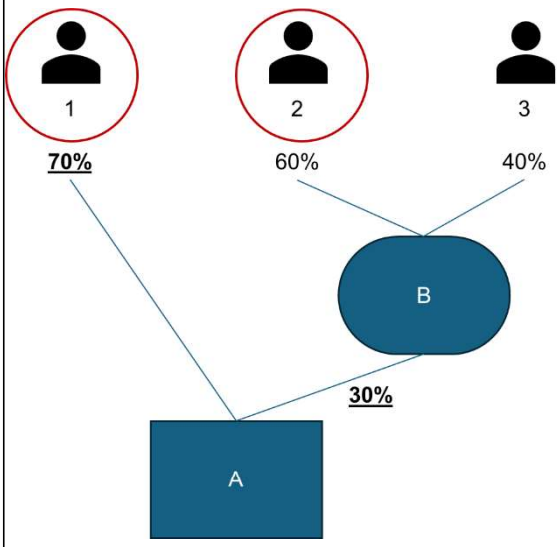
- Person 5 (Trustee) hält 100 % der Aktien der A AG auf Rechnung des Trusts B. A AG ist somit zu 100 % durch den Trust B kontrolliert, dessen wirtschaftlich berechtigte Personen der Begründer (Person 4), der Trustee (Person 5) und die Begünstigten (Personen 1-3) sind. Die Personen 1-5 kontrollieren somit alle indirekt die A AG und sind als wirtschaftlich berechtigte Personen zu melden.
- Als Umfang der Kontrolle ist 100 % zu melden, d.h. der Umfang der Beteiligung auf Rechnung des Trusts B an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.
- Informationen über die Kontrollkette müssen erst ab zwei Kontrollstufen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der meldepflichtigen Rechtseinheit gemeldet werden, es sei denn, es gibt einen Trust oder ein Treuhandverhältnis in der Kontrollkette. In diesem Fall müssen somit die Informationen zum Trust und den daran beteiligten Personen gemeldet werden.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Personen	**Personen 1-5**
Informationen über die Person	Informationen über die Personen 1-5: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Rolle im Trust	Trustee, Begründer, Begünstigte
Umfang	> 75 %
Kontrollkette	A AG ➥ Trust B Informationen über den Trust B: UID, Name, Postleitzahl, Land des Sitzes

3 Gemischte Kontrollen

3.1 Direkte Kontrolle und indirekte Kontrolle



Beschreibung:

Person 1 hält 70 % der Aktien der A AG. Die B GmbH hält 30 % der Aktien der A AG. Das Kapital der B GmbH wird ihrerseits zu 60 % von Person 2 und zu 40 % von Person 3 gehalten.

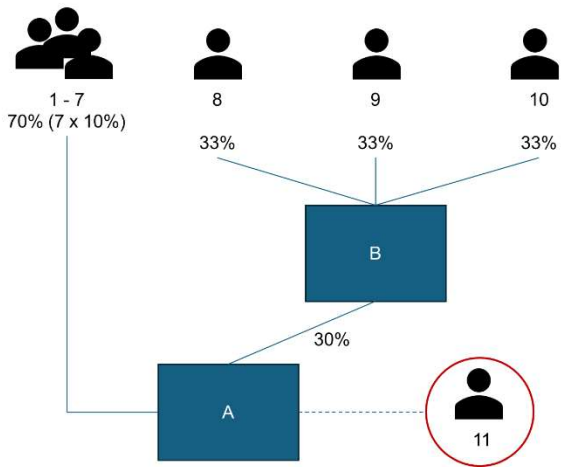
Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Person 1 hält direkt 70 % des Kapitals an der A AG. Diese Beteiligung liegt über dem Schwellenwert von 25 %; Person 1 muss als wirtschaftlich berechtigte Person der A AG gemeldet werden.
- Person 2 ist ebenfalls eine wirtschaftlich berechtigte Person, da sie über ihre 60 %-Beteiligung am Kapital der B GmbH indirekt die von der B GmbH gehaltenen 30 % des Kapitals der A AG hält.
- Als Umfang der Kontrolle von Person 2 ist 30 % zu melden, d.h. der Umfang der Beteiligung der B GmbH an der meldepflichtigen Gesellschaft A AG.
- Informationen über die Kontrollkette müssen erst ab zwei Kontrollstufen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der meldepflichtigen Rechtseinheit gemeldet werden, es sei denn es gibt einen Trust oder ein Treuhandverhältnis in der Kontrollkette. Die Tatsache, dass Person 2 60 % des Kapitals der B AG hält, muss durch die A AG nicht gemeldet werden, da die Kette nur aus einer Kontrollstufe besteht.
- Person 3 hingegen hält nur 40% des Kapitals der B GmbH und liegt somit unter dem Schwellwert von 50 %, um die A AG indirekt kontrollieren zu können. Sie muss daher nicht gemeldet werden.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person 1	**Person 1**
Kontrollart	Beteiligung (direkt)
Umfang	> 50% und ≤ 75%
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat
Wirtschaftlich berechtigte Person 2	**Person 2**
Kontrollart	Beteiligung (indirekt)
Umfang	≥ 25 % und ≤ 50 %
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat

3.2 Beteiligung unterhalb Schwellenwert



Beschreibung:

Person 1-7 halten je 10 % der Aktien der A AG. Zudem wird die A AG zu 30 % von der B AG gehalten; diese hat drei Gesellschafter, Personen 8, 9 und 10, die zu gleichen Teilen 33 % der Aktien der B AG halten.

Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- Personen 1-7 sind keine wirtschaftlich berechtigten Personen, da keine von ihnen den Schwellwert von 25 % erreicht. Sie müssen daher nicht gemeldet werden.
- Personen 8, 9 und 10 halten indirekt über die B AG 30 % des Kapitals der A AG. Sie sind keine wirtschaftlich berechtigten Personen, da ihre Beteiligung an der B AG mit 33 % unter dem Schwellwert von mehr als 50 % (ab der zweiten Stufe) liegt. Sie müssen daher nicht gemeldet werden.
- Da keine Person als wirtschaftlich berechtigt identifiziert werden konnte, muss die Gesellschaft subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs, also Person 11, als wirtschaftlich berechtigte Person melden.

Meldung an Transparenzregister

Wirtschaftlich berechtigte Person: Mitglied des obersten Leitungsorgans	**Person 11**
Rolle im Unternehmen	Vorsitzender der Geschäftsführung
Informationen über die Person	Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat